

**Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzungsgebühr) für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehren (FFW)  
der Stadt Zerbst/Anhalt  
(Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKs)**

Aufgrund der §§ 1, 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) sowie den §§ 2, 5, 13, 13 a und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt am 23.09.2020 folgende Feuerwehrkostenersatzsatzung beschlossen.

**§ 1  
Geltungsbereich**

1. Diese Satzung gilt für die Leistungen der Feuerwehr einschließlich ihrer Ortswehren der Stadt Zerbst/Anhalt bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Stadtgebiet.
2. Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehren bei böswilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder die Benutzung der öffentlichen Fernmeldeleitungswege durch die Betreiber der privaten Brandmeldeanlagen.

**§ 2  
Allgemeines**

1. Der Einsatz der Feuerwehren ist bei Bränden, Notständen, Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich.
2. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden gegen Verursacher und in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 3  
Kostenersatzpflichtige Leistungen**

1. Für Einsätze der Feuerwehren, die unter § 2 Absatz 2 fallen und andere Einsätze, die eine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutzgesetz darstellen, wird Kostenersatz erhoben.

Die Feuerwehren erfüllen zusätzlich folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:

- a) Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
  - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen (Aufräumungsarbeiten und sonstige Anschlussarbeiten sowie Nebenarbeiten wie Beleuchten und Absperren etc. nach Unfällen),
  - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 BrSchG,
  - d) Gestaltung von Brandsicherheitswachen gemäß § 20 BrSchG,
  - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Alarmierung (Fehlalarm)
  - f) Leistungen aufgrund von Fehlalarmen durch Brandmeldeanlagen
2. Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Stadt Zerbst/Anhalt zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend der jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Stadt Zerbst/Anhalt geltend gemacht.

#### **§ 4**

#### **Kostenersatzpflichtige freiwillige Leistungen**

Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind kostenersatzpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Beseitigung von Gefahren an oder auf Gebäuden (z. B. Eiszapfen usw., im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht des Eigentümers),
- d) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Herabholen von Katzen von Bäumen.

#### **§ 5**

#### **Kostenersatzschuldner**

1. Kostenersatzschuldner ist für Leistungen nach § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 a, b, d, Abs. 2 und § 4 dieser Satzung:
  - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (der Verursacher der Leistung); § 7 des Gesetzes über Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182/183) in der jeweils geltenden Fassung über die Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen gilt entsprechend. Ist der Kostenersatzschuldner noch nicht volljährig oder wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, ist auch derjenige kostenersatzpflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt (Eltern für Kinder, usw.)

- b) derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat. Auch der Eigentümer der kann als Kostenschuldner heran gezogen werden. § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit für den Zustand von Tieren und Sachen (Zustandshaftung) gilt entsprechend.
  - c) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden.
2. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 c dieser Satzung:  
die ersuchende Gebietskörperschaft.
  3. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 e dieser Satzung:  
derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehren auslöst
  4. Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 3 f dieser Satzung:  
Der Betreiber von Brandmeldeanlagen, wenn durch diese Fehlalarm ausgelöst wird.
  5. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 6 Bemessungsgrundlage**

1. Kostenersatz wird nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersatztarife, erhoben. Die Anlage, Verzeichnis der Kostenersatztarife der FF Zerbst/Anhalt, ist Bestandteil dieser Satzung
2. Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Maßgeblich für die Dauer des Einsatzes bei Fahrzeugen und Geräten ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel vom Feuerwehrgerätehaus bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Berechnungszeitraum = Ausrückzeit bis Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft). Der Berechnungszeitraum der Einsatzkräfte beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft.
3. Für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen werden dem Kostenersatztarif alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.
4. Der Kostenersatz wird entsprechend dem Berechnungszeitraum immer in vollen Minuten gemäß dem Kostentarif abgerechnet.

5. Entstehen der Stadt Zerbst/Anhalt als Träger der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Füllkosten, Prüfungskosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust von Sachen), so sind sie, soweit den Kostenersatzpflichtigen ein Verschulden trifft, zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 2 zu erstatten.

Bei den Einsätzen der Feuerwehren der Stadt Zerbst/Anhalt werden für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z.B. Ölbindemittel, Filtereinsätze, Säurebinde- und Schaummittel, Trockenlöschpulver, Wasser) die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 Prozent berechnet. Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

6. Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird der Kostenersatz nach dem Umfang der für den Einsatz benötigten Mittel berechnet. An- und Abfahrtszeit der nicht benötigten Einsatzmittel werden abgerechnet.

## **§ 7**

### **Entstehen der Kostenersatzschuld**

1. Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung. Das gilt auch, wenn der Kostenersatzpflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
2. Vor Beginn der kostenersatzpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Kostenersatzschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, hilfsweise nach den Kosten in vergleichbaren Fällen.

## **§ 8**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

1. Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Kostenersatzanspruch wird bei Nichtzahlung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VWVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2013 (GVBl. LSA S. 134) vollstreckt.

## **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Schuldverhältnis können gemäß § 13 a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Schuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 10 Haftung**

Die Stadt Zerbst/Anhalt haftet nicht für Personen- oder Sachschäden Dritter, die dadurch entstehen, dass Dritte zeitweise Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr nicht unter der Verantwortung der Angehörigen der Feuerwehr bedienen.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Verwaltung wird ermächtigt, die in den Anlagen aufgeführten Kostenersatztarife nach kostenrechnenden und marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

## **§ 12 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes (Benutzergebühr) für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Zerbst/Anhalt vom 26.04.2017 außer Kraft.

Zerbst/Anhalt, 12.10.2020

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.